



Geschäftsordnung für den Vorstand

Die Mitgliederversammlung hat dem Vorstand durch einstimmigen Beschluss vom 31.12.06 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Allgemeines

Der Vorstand in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied werden bei der Geschäftsführung die Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung gewissenhaft beachten.

§ 2 Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Vereins unterzuordnen.

§ Ressortverteilung

(1) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan, der der Geschäftsordnung als Anlage beigelegt ist.

(2) Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Berücksichtigung der den einzelnen Vorstandsmitgliedern obliegenden Interessen und Zeitressourcen vorgeschlagen.

(3) Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung, so entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

§ 4 Gesamtverantwortung

Unbeschadet ihrer Ressortzuständigkeit werden alle Vorstandsmitglieder alle für den Geschäftsverlauf des Vereins entscheidenden Daten laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des Vorstands, Unterrichtung des Vorstandsvorsitzenden oder sonst auf geeignete Weise hinwirken zu können.

§5 Koordinierungsaufgabe des Vorstandsvorsitzenden

Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstandsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Vereins. Er schaltet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Bereiche betroffen sind.

§ 6 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Sitzungen sollen in der Regel monatlich stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Der Vorstandsvorsitzende kann ausnahmsweise anordnen, dass eine Entscheidung im Umlaufverfahren zu treffen ist, sofern kein anderes Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.



(2) Die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Vorstandssitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll sind Sache des Vorstandsvorsitzenden. Ist der Vorstandsvorsitzende an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung gehindert, so wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, zu verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Die erforderlichen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind dem Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Sitzungsleiter so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine ausreichende Vorbereitung des Gesamtvorstands ermöglicht wird. Die Punkte der Tagesordnung einer Vorstandssitzung, über die eine Beschlussfassung herbeigeführt werden soll, sind den Vorstandsmitgliedern durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Sitzungsleiter unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Werktage zuvor mitzuteilen. Zeitliche Ausnahmen von dieser Regelung sollten nur in unvorhergesehenen Einzelfällen vorkommen.

(5) Der Vorstand wird nach Möglichkeit seine Beschlüsse einstimmig fassen. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit ausnahmsweise kein Einvernehmen, so bestimmt der Sitzungsleiter, ob abgestimmt oder die Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Bei Aussetzung muss über den Tagesordnungspunkt in der nächsten Vorstandssitzung ein Beschluss gefasst werden.

Beschlüsse, die nicht einstimmig gefasst sind, werden im Protokoll mit dem jeweiligen Abstimmungsverhältnis kenntlich gemacht.

(6) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorstandsvorsitzende abwesend oder verhindert, so ist bei Stimmengleichheit der Beschlussvorschlag abgelehnt.

(7) Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines in der Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitglieds soll nur verhandelt oder entschieden werden, wenn zu erwarten ist, dass das Vorstandsmitglied auch in der kommenden Sitzung verhindert sein wird und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Das betreffende Vorstandsmitglied ist unverzüglich über die Entscheidung zu unterrichten.

(8) Widerspruch gegen ein Sitzungsprotokoll ist spätestens in der nächstfolgenden Vorstandssitzung beim Sitzungsleiter anzumelden, bei Abwesenheit (z.B. Dienstreise oder Urlaub) innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung. Der Sitzungsleiter sorgt gegebenenfalls für Protokollberichtigung oder Ergänzung.

§ 7 Zwingende Entscheidungsbefugnis des Gesamtvorstands

(1) Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für den Verein sind, insbesondere über:

a) Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsehen,



- b) den Jahresabschluss des Vereins,
 - c) Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind,
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung und Anträge sowie Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
 - e) die Entscheidung über das Verlangen, eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen nach Fragen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans.
- (2) Der Mehrheitsentscheidung des gesamten Vorstands unterliegen ferner Angelegenheiten, die der Vorstandsvorsitzende oder die anderen Vorstandsmitglieder dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen.

§ 8 Ausführung der Entscheidungen

Die Ausführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder veranlasst und durch den Vorstandsvorsitzenden überwacht. Sofern im Einzelfall eine Geschäftsverteilung noch nicht vorgenommen ist, obliegt die Veranlassung und Durchführung dem Vorstandsvorsitzenden.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse zu bilden und seine Aufgaben festzulegen. Diese Ausschüsse sind dem Gesamtvorstand berichtspflichtig.

§ 10 Koordination bei Urlaub und Erkrankung

Der Vorstandsvorsitzende stimmt die Urlaubswünsche und die entsprechenden Vertretungen der Vorstandsmitglieder aufeinander ab. Das entsprechende gilt für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderungen eines Vorstandsmitglieds.

§11 Vertretung gegenüber der Mitgliederversammlung

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung. Er holt die Zustimmung der Mitgliederversammlung in den nach Gesetz, Satzung vorgesehenen Fällen ein und hält die Mitgliederversammlung über die Lage des Vereins und den Gang der Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflicht auf dem laufenden.

In allen Angelegenheiten, die für den Verein von besonderem Gewicht sind, erstattet der Vorstandsvorsitzende dem Gesamtvorstand unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht. Bei Erfüllung dieser Aufgabe wird der Vorstandsvorsitzende von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.

Berlin, den 08.09.2006

Der Vorsitzende des Vorstandes

Anlage: Geschäftsverteilungsplan